



## Merkblatt zur Kooperation von Studienfachschaften

### Was ist eine Kooperation?

Durch eine Kooperation schließen sich Fachschaften zur Stimmführung im StuRa zusammen. Dies ist zum Beispiel sinnvoll für kleine Fachschaften, die einzeln keine Stimme führen oder einzeln nicht immer genug Mitglieder haben, um kontinuierliche im StuRa präsent zu sein. Durch eine Kooperation sind auch diese Fachschaften im StuRa vertreten und führen eine (gemeinsame) Stimme.

### Studierendenrat der Universität Heidelberg

Referat für die Konstitution der  
VS und Gremienkoordination

Telefon: (06221) 54-2456

Telefax: (06221) 54-2457

E-Mail:  
gremien@stura.uni-  
heidelberg.de

### Auszug aus der Organisationssatzung

#### § 14 Entsendung in den StuRa und Kooperationen

- (1) Die Mitglieder der Studienfachschaft wählen die Vertreter\*innen der Studienfachschaft im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Alternativ entsendet der Fachschaftsrat die Vertreter\*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat. Näheres regelt Anhang C bzw. Anhang D, wo auch festgelegt wird, welches Entsendungsverfahren zur Anwendung kommt.
- (2) Studienfachschaften können sich zur Führung einer gemeinsamen Stimme im Studierendenrat oder anderen Gremien in Kooperationen zusammenschließen. Hierbei führt eine Studienfachschaft die Stimme. Die Stimmführungsregelung ist dem Studierendenrat mitzuteilen. §12 und 13 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt
- (3) Die Bildung einer Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen der beteiligten Studienfachschaften beschlossen worden sein und gilt mindestens für die Dauer einer Legislaturperiode des betreffenden Gremiums. Jede Studienfachschaft kann aus Kooperationen austreten.
- (4) Änderungen an Kooperationen treten mit der ersten Sitzung des StuRa gemäß § 19 Absatz 4 in Kraft. Sie müssen dem StuRa bis zwei Wochen vor der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für den StuRa angezeigt werden.
- (5) Studienfachschaften oder Kooperationen müssen mindestens 100 Studierende vertreten, um ein Stimmrecht im StuRa zu erhalten.

#### § 18 Zusammensetzung

- (1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Vertreter\*innen der Studienfachschaften nach § 14 sowie aus den universitätsweit nach § 19 gewählten Listenvertreter\*innen.
- (2) Die maximale Anzahl der Sitze der Vertreter\*innen der Studienfachschaften nach § 14 entspricht der Anzahl der Sitze der Studienfachschaften in der Studienfachschaftsliste (Anhang B), entsprechend Abs. 6. Kooperationen nach § 14 sind möglich.
- (3) Die Studienfachschaften wählen ihre Vertreter\*innen für eine Amtszeit von maximal einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter\*innen sind dem StuRa mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.  
[...]
- (5) Stimmberechtigt im Studierendenrat sind:
  - 1 Die Vertreter\*innen der aktiven Studienfachschaften nach §§ 14, 15 dieser Satzung
  - 2 Die Vertreter\*innen der stimmführenden Studienfachschaft einer Kooperation nach § 14 dieser Satzung.
  - 3 Die nach § 19 dieser Satzung gewählten Vertreter\*innen.
- (6) Eine Studienfachschaft oder Kooperation
  - 1 die weniger als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält einen Sitz,
  - 2 die mehr als 4 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 2 Sitze,
  - 3 die mehr als 8 v.H. aller Studierenden vertritt, erhält 3 Sitze.



## Wie wird eine Kooperation beschlossen?

Eine Kooperation muss von den Fachschaftsvollversammlungen jeder kooperierenden Studienfachschaft beschlossen werden.

## Ab wann gilt eine Kooperation?

Die Kooperation kann jederzeit geschlossen werden. Sie tritt, wenn sie rechtzeitig zwei Wochen vor der Kandidaturfrist für die nächste StuRa-Wahlen im StuRa bekanntgegeben wird, ab der nächsten StuRa-Legislatur.

## Wie lange gilt eine Kooperation?

Die Kooperation gilt mindestens für eine StuRa-Legislatur. Wenn sie nicht aufgehoben wird, bleibt sie weiterbestehen.

## Wie wird die Stimmführung in der Kooperation geregelt?

Die beteiligten Studienfachschaften müssen sich auf ein Verfahren zur Stimmführung einigen, im Kooperationsvertrag festhalten und dem StuRa mitteilen. Am einfachsten ist es, ein Mitglied und ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder durch beide Fachschaftsräte zu entsenden oder bei direkter Wahl von den Wahlberechtigten wählen zu lassen.

## Muster für einen Kooperationsvertrag

Dieses Muster enthält alle notwendigen Details. Weitere Regelungen sind möglich, aber eigentlich nicht nötig. Unabhängig vom Kooperationsvertrag können weitere Details beschlossen werden, diese müssen aber in der Regel nicht dem StuRa mitgeteilt werden.

Die Studienfachschaften X und Y kooperieren künftig im StuRa. Das gemeinsame StuRa-Mitglied wird von den beteiligten Fachschaftsräten entsandt. Vertretung ist möglich.

Entsendungsregelung bei zwei kooperierenden Fachschaften

Sollte es zwischen den Fachschaftsräten zu keiner Einigung auf ein StuRa-Mitglied kommen, entscheidet die Sitzungsleitung des StuRa durch Los, welcher Fachschaftsrat das Mitglied entsendet, der andere Fachschaftsrat entsendet das stellvertretende Mitglied.

Entsendungsregelung bei drei (oder mehr) kooperierenden Fachschaften:

Sollte es zwischen den Fachschaftsräten zu keiner Einigung auf ein StuRa-Mitglied kommen, entscheidet die Sitzungsleitung des StuRa durch Los, welcher Fachschaftsrat das Mitglied entsendet, die anderen Fachschaftsräte entsenden gemeinsam das stellvertretende Mitglied. Sollte es auch hier zu keiner Einigung kommen, so entscheidet ebenfalls die Sitzungsleitung des StuRa durch Los, welcher Fachschaftsrat das stellvertretende Mitglied entsendet.